

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister

04.02.2011

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fraktion Die Linke.Oldenburg

FDP-Fraktion

Fraktion FW Bürger Für Oldenburg



nachrichtlich: Dezernatsleitungen

01

02

10

21

40

50

EGH

Ergebnis der Abfrage einer Umfrage des MI zur Unterbringungssituation von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat vor dem Hintergrund eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Aufnahmegesetzes eine Abfrage zur Unterbringungssituation in den Kommunen durchgeführt. Das Ergebnis füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Silke Meyn



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover

Per Mail

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens

- Niedersächsische Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städtetag

ZAAB Niedersachsen
GDL Friedland

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp
E-Mail: Ingrid.Botta-Biercamp@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.12-12235-0.1.2.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- Hannover
47 80 27.01.2011
Fax: (0511) 120- 99 47 80

**Gesetzentwurf zur Änderung des Aufnahmegesetzes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
– LT-Drs 16/2520 –;
hier: Ergebnis der Abfrage zur Unterbringungssituation in den Kommunen zum Stichtag
01.06.2010**

Bezug: Abfrage vom 15.06.2010 – Az: 41.12-12235-0.1.2

Anlage: Ergebnis der Abfrage zur Unterbringungssituation in den Kommunen zum Stichtag
01.06.2010

Zunächst möchte ich mich für Ihre Beteiligung an der Befragung bedanken. Die landesweite
Auswertung übersende ich Ihnen zu Ihrer Information.

Meine vorgenannte Abfrage erfolgte anlässlich des von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am
08.06.2010 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfes zur Änderung des Aufnahmegesetzes
(LT-Drs 16/2520). Eine Befassung der Ausschüsse mit dem Gesetzentwurf ist bisher nicht erfolgt.

Im Auftrage

Schaffer

Schaffer



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nobengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@ml.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Gesetzentwurf zur Änderung des Aufnahmegesetzes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
– LT- Drs. 16/2520 -
Ergebnis der Abfrage zur Unterbringungssituation in den Kommunen zum Stichtag 01.06.2010

I Einleitung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit oben genannter LT- Drs. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aufnahmegesetzes in den Landtag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf sieht im Kern eine Abkehr von der zentralen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu Gunsten einer dezentralen Unterbringung in Privatwohnungen vor.

Nach dem Ergebnis der 1. Beratung in der 72. Plenarsitzung am 08.06.2010 wird eine umfassende Unterrichtung des Landtages bzw. der mit dem Gesetzentwurf befassten Ausschüsse über die Unterbringungssituation der nach dem Aufnahmegesetz aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge erwartet.

Da die Unterbringungssituation in den Kommunen hier im Einzelnen nicht bekannt ist, wurden zur Vorbereitung der Unterrichtung durch die Landesregierung die Kommunen zu ihrer Unterbringungssituation zum Stichtag 01.06.2010 befragt.

Die nachfolgend zusammengefassten Ergebnisse zur Unterbringungssituation – insbesondere zu den Unterbringungsarten und untergebrachten Personen - in den Kommunen stellen **lediglich Anhaltswerte** und keine landesweite Vollerhebung dar, da ich keine vollständigen Rückmeldungen erhalten habe und die Kommunen die Meldungen teilweise inhaltlich sehr unterschiedlich gestalteten.

II Ergebnis:

Von 48 abgefragten Kommunen haben 42 geantwortet.

II.1 Unterbringungsform:

Vorgaben zur Form der Unterbringung ergeben sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (z. B. §§ 53 Abs. 3, 60 Abs. 2 AsylVfG), des Aufenthaltsgesetzes (z. B. § 61 AufenthG – wohnen in Ausreiseeinrichtungen) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (z. B. §§ 3 – 7 AsylbLG – vorrangiges Sachleistungsprinzip).

Für die Ausländerinnen und Ausländer, die auf die Kommunen verteilt werden, regelt das derzeit geltende Niedersächsische Aufnahmegesetz, dass die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover für die Durchführung des AsylbLG und damit auch für die Unterbringung im übertragenen Wirkungskreis zuständig sind. Die Landkreise können für die Durchführung der Unterbringung entweder ihre kreisangehörigen Gemeinden verpflichten oder die Unterbringung in anderer Weise selbst durchführen.

Darüber hinaus bleibt es den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region und den herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden nach dem Aufnahmegesetz freigestellt, wie sie die zu gewährende Unterkunft im Detail ausgestalten. Zur Einräumung eines größtmöglichen Gestaltungsspielraumes hat der Landesgesetzgeber – über die bundesrechtlichen Regelungen hinaus – hierzu keine Vorgaben gemacht. Damit wird insbesondere den örtlich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

In der praktischen Umsetzung kann die Unterbringung innerhalb der Kommunen sowohl zentral (Unterbringung in einer „klassischen“ kommunalen Gemeinschaftsunterkunft) als auch dezentral (nicht in einer „klassischen“ kommunalen Gemeinschaftsunterkunft) erfolgen. Allerdings gestalten sich namentlich identische Unterbringungsarten in den jeweiligen Kommunen sehr unterschiedlich und sind daher nur bedingt vergleichbar.

Die in der folgenden Übersicht angeführten Gemeinschaftsunterkünfte werden derzeit mit einer Kapazität oder Belegung von 5 bis 100 Personen genutzt. Dabei sind auch (Gemeinschafts-)Einrichtungen erfasst, die über abgeschlossene Wohneinheiten verfügen und daher den Status Wohnung erfüllen.

Unter dem Kriterium „dezentrale Unterbringung“ der Asylbewerberleistungsstatistik wird nicht nur die Unterbringung in Mietwohnungen des sogenannten freien Wohnungsmarktes sondern auch die Unterbringung in gemeindeeigenen Wohnungen oder sonstigem Wohnraum verstanden. Bei der Unterbringungsform in Wohnungen oder Häusern kann sich die Belegung auch so gestalten, dass nicht ausschließlich ein Familienverband in einer Wohnung untergebracht wird, sondern von einander unabhängige Personen (in der Regel Alleinreisende) nach Geschlechtern getrennt eine „durch Zuweisung vorgegebene Wohngemeinschaft“ bilden.

Aufgrund bestehender Wohnraumknappheit sind einige Kommunen gezwungen für die Unterbringung vorübergehend auch Obdachlosenunterkünfte mit zu nutzen.

Unter den vorgenannten Prämissen stellen sich die Zusammenfassungen der gemeldeten (Anhalts-)Werte wie folgt dar:

II.1.1 Unterbringungsarten in Niedersachsen

Anzahl Gemein- schafts- unter- kunft	Anzahl Obdach- losen- unter- kunft	Anzahl von der Kommune vorge- haltener („gemeindeei- gener) Wohnungen ein- schließlich von Wohn- raum zum Zwecke der gemeinsamen Unterbrin- gung voneinander unab- hängiger Personen	Anzahl Wohnungen über „freien“ Wohnungs- markt	Landkreis/ Kreisfreie Stadt/ Region Hannover
1	1	7	Keine Angabe	Stadt Salzgitter
1	-	5	86	Stadt Wolfsburg
1	-	-	53	Landkreis Gifhorn
-	-	17	110	Landkreis Göttingen
-	-	115	-	Stadt Göttingen
1	12	-	48	Landkreis Helmstedt
-	-	5	138	Landkreis Northeim
-	-	8	36	Landkreis Osterode am Harz
3	-	Keine Angabe	Keine Angabe	Landkreis Peine
-	-	11	44	Landkreis Wolfenbüttel
7	-	70	290	Region Hannover
2	3	5	Keine Angabe	Landeshauptstadt Hannover
-	11	17	63	Landkreis Diepholz
-	-	8	47	Landkreis Hameln-Pyrmont
-	-	22	109	Landkreis Hildesheim
-	-	-	40	Landkreis Holzminden
-	-	14	52	Landkreis Nienburg (Weser)
2	-	10	136	Landkreis Schaumburg
-	-	20	81	Landkreis Celle
2	-	33	113	Landkreis Cuxhaven
1	-	11	61	Landkreis Lüneburg
1	-	2	50	Landkreis Osterholz- Scharmbeck
-	3	11	91	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
-	-	18	77	Landkreis Stade
6	-	4	24	Landkreis Uelzen
-	-	19	10	Landkreis Verden
-	-	6	-	Stadt Delmenhorst
-	-	1	38	Stadt Emden
-	-	-	54	Stadt Oldenburg ¹
1	-	-	11	Stadt Osnabrück
1	-	3	40	Landkreis Ammerland
7	-	7	21	Landkreis Cloppenburg
6	-	10	160	Landkreis Emsland
-	-	26	50	Landkreis Friesland
1	-	17	74	Landkreis Grafschaft Bentheim
-	-	28	30	Landkreis Leer
-	-	13	38	Landkreis Oldenburg
1	-	30	179	Landkreis Osnabrück
-	-	3	21	Landkreis Wittmund
45	30	576	2475	gesamt

¹ Als Standortkommune einer Aufnahmeeinrichtung bestand zum Erhebungszeitpunkt eine Freistel-
lung von der Verpflichtung zur dezentralen Aufnahme von Asylbewerbern (§ 1 Abs.1 Satz 3 AufnG)

II.1.2

Untergebrachte Personen nach jeweiligen Unterbringungsarten:

	Kommunale Gemeinschaftsunterkunft	Obdachlosenunterkunft	Unterbringung von einander unabhängiger Personen in Wohnraum – „vorgegebene Wohngemeinschaft“ -	gemeindeeigene Wohnungen	Wohnungen des privaten Wohnungsmarkts
Anzahl Personen gesamt	1.230	62	304	1.289	8.760
Anteil an Gesamtleistungsempfängern nach AsylbLG (13.132 = Meldungen der Kommunen + Bewohner ZAAB NI Stichtag 01.06.2010)	9,37 %	0,47 %	2,31 %	9,82 %	66,71 %
Anzahl Familien	139	1	keine Angabe möglich	198	1.993
Anzahl Kinder	202	0	keine Angabe möglich	154	2.451
Anzahl umF	0	0	0	0	0
Durchschnittliche laufende Unterkunftskosten pro Person pro Monat einschl. Strom	161,67 €				
Durchschnittliche laufende Unterkunftskosten pro Person pro Monat ohne Strom		90,89 €	138,43 €	135,06 €	151,67 €
Spannen der Unterkunftskosten pro Person pro Monat	von 98,72 €	von 47,27 €	von 58,71 €	von 58,71 €	von 83,00 €
Niedrigster Wert	bis 301,13 €	bis 326,92 €	bis 643,00 €	bis 203,49 €	bis 365,00 €
Höchster Wert					

II.2 Auswertung der unter II.1 zusammengefassten Daten:

II.2.1 Unterbringungsform:

Von 41 Kommunen, die Angaben zur Unterbringungsform erteilt haben, unterhalten 17 Kommunen mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft.

Davon nutzen 9 Kommunen zusätzlich die Unterbringungsform einer Obdachlosenunterkunft und/oder die Unterbringung von einander unabhängiger Personen in Wohnraum – „vorgegebene Wohngemeinschaft“.

12 Kommunen ohne Gemeinschaftsunterkunft nutzen die Unterbringungsart einer Obdachlosenunterkunft und/oder die Unterbringung von einander unabhängiger Personen in Wohnraum – „vorgegebene Wohngemeinschaft.“

12 Kommunen bringen die von ihnen zu versorgenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausschließlich in gemeindeeigenen Wohnungen und Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes unter.

4 Kommunen (einschließlich der Stadt Oldenburg²) nutzen ausschließlich die Unterbringung in Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes. Diese Unterbringungsform wird im Übrigen von 39 meldenden Kommunen genutzt.

Insgesamt leben rund 80 % aller Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Wohnungen.

II.2.2 Laufende Unterbringungskosten der Wohnformen:

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen laufenden Unterkunftskosten aller Kommunen ist die Unterbringungsform in Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes vermutlich am kostenintensivsten. Bei der Darstellung auf Kreisebene bestätigt sich, dass bei 10 Kommunen die Unterbringung in Wohnungen kostenintensiver ist als bei anderen Wohnformen. Davon ist bei 3 Kommunen eindeutig die Unterbringung in Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes am kostenintensivsten. Bei den übrigen 7 Kommunen kann keine eindeutige Aussage getroffen werden, welche Art der Unterbringung in Wohnungen am kostenintensivsten ist, weil keine differenzierten Angaben zu den Kostenunterschieden zwischen gemeindeeigenen Wohnungen und denen des privaten Wohnungsmarktes vorliegen.

In 3 von 17 Kommunen sind die laufenden Unterbringungskosten für Gemeinschaftsunterkünfte höher als für Wohnungen.

Bei der überwiegenden Anzahl der Kommunen (35 von 48) ist nach den vorliegenden Informationen keine Aussage zur kostenintensivsten Unterbringungsart möglich.

II.3 Kriterien der Auswahlentscheidung für die Unterbringungsart:

Nach dem Aufnahmegesetz erfolgt die Entscheidung über eine Verteilung von einer landeseigenen Einrichtung auf die Kommunen sowie die Entscheidung über die Form der Unterbringung innerhalb der Kommunen – sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ausschließlich die Unterbringung in Mietwohnungen vorgesehen ist – im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung.

10 Kommunen gaben an, neu zugewiesene Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

8 Kommunen führten an, dass Einzelreisende aufgrund fehlenden Wohnraumes oder mangels Mietfähigkeit vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohngemeinschaften untergebracht werden. 2 Kommunen nutzen Gemeinschaftsunterkünfte zur Deckung eines kurzfristigen Unterbringungsbedarfes nur vorübergehend.

22 Kommunen berücksichtigen im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung über eine Unterbringung in einer (kommunalen) Gemeinschaftsunterkunft, Wohnung oder sonstigen Unterbringungsform Kriterien wie zum Beispiel Aufenthaltsstatus, leistungrechtliche Einstufung, Familiensituation, gesundheitliche Aspekte, Behinderungen bzw. Mobilitätseinschränkungen. In diesem Zusammenhang finden auch die in § 3 der im Gesetzentwurf genannten Personengruppen besondere Berücksichtigung.

² Als Standortkommune einer Aufnahmeeinrichtung bestand zum Erhebungszeitpunkt eine Freistellung von der Verpflichtung zur dezentralen Aufnahme von Asylbewerbern (§ 1 Abs.1 Satz 3 AufnG)

II.4 Einschätzung der Unterbringungssituation:

Das Land verfügte in der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde, die multifunktional auch als Gemeinschaftsunterkunft genutzt wird, über 1.650 Plätze. Davon wurden bis Ende Juni 2010 ungefähr 61 % der Plätze (ca. 1000) als landeseigene Gemeinschaftsunterkunft genutzt. Mit Einrichtung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen soll die bisherige Kapazität der Unterbringungsplätze in den landeseigenen Einrichtungen erhalten bleiben.

Die Kommunen wurden im Hinblick auf die Intention des Gesetzentwurfes zur Änderung des Aufnahmegesetzes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT- Drs. 16/2520), Ausländerinnen und Ausländer nach Beendigung der Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung auf die Kommunen zu verteilen und ausschließlich dezentral in Wohnungen unterzubringen, um eine Einschätzung der Auswirkungen und Folgen ihrer sich daraus ergebenden Unterbringungssituation gebeten. Hierzu gab es 42 Rückmeldungen, die nicht alle vollständig beantwortet wurden. Die Einschätzungen der Kommunen wurden zusammenfassend mit den folgenden Punkten dargestellt:

II.4.1 Einschätzung der Wohnraumsituation bzw. Folgen für örtlichen Träger bei Verzicht auf kommunale oder landeseigene Gemeinschaftsunterkünfte bzw. die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Nutzung von Wohnraum für von einander unabhängige Personen:

- Unterbringungsverpflichtung kann nicht mehr nachgekommen werden.
(16 Kommunen)
- Flexibilität bei Unterbringung geht verloren. Für kurzfristig zugewiesene Personen steht kein (ausreichender) Wohnraum zur Verfügung. Eine kurzfristige Unterbringung wäre nicht mehr möglich. Es müssten ggf. kostenintensive Hotel- oder Pensionszimmer genutzt werden.
(31 Kommunen)
- Organisatorischer bzw. zeitlicher Mehraufwand (zusätzliche Aufgaben) und Entstehung zusätzlicher immenser Kosten durch
(22 Kommunen)
 - prophylaktische Anmietung von Wohnraum (Vorhalte- und Unterhaltungskosten bei Leerstand)
(17 Kommunen)
 - Ermittlung und Ausstattung von Privatwohnungen
(13 Kommunen)
 - Kosten für Privatwohnungen für Einzelpersonen weitaus höher pro Monat als für Familien mit mehreren Personen
(6 Kommunen)
- Dezentrale Unterbringung wesentlich kostenintensiver als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft
(13 Kommunen)
 - insbesondere die Unterbringung von Einzelpersonen
(6 Kommunen)
 - durch hohe zusätzliche Betriebskosten durch nicht beeinflussbares Wohnverhalten

- durch höhere Kosten für Erst- und Ersatzausstattung
(4 Kommunen)
- Der Wohnungsmarkt ist sehr angespannt und verfügt – unter anderem nach einer Wohnungsmarkterhebung im Rahmen der Durchführung des SGB II und SGB XII – nicht über ausreichend angemessenen Wohnraum. Insbesondere trifft dies auf Einzelpersonen zu.
(26 Kommunen)
 - Der Wohnungsmarkt für „günstigen“ Wohnraum ist für Leistungsbezieher nach SGB II oder – im Falle von Universitätsstädten – für Studenten bereits stark angespannt. Die erweiterte Wohnungssuche zugewiesener Personen – insbesondere Einzelpersonen – führt zu einer weiteren Verknappung von Wohnraum.
(11 Kommunen)
 - Es gibt bereits jetzt Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften, die ausziehen dürften, aber keinen geeigneten Wohnraum finden.
(2 Kommunen)
 - Private Vermieter bevorzugen eher andere Interessenten.
(9 Kommunen)

II.4.2 Fazit der örtlichen Träger zu einem Verzicht auf Gemeinschaftsunterkünfte:

- Unterbringungsmöglichkeiten des kommunalen Wohnraumes sind nahezu erschöpft.
(18 Kommunen)
- Grundsätzlicher Verzicht auf Gemeinschaftsunterkünften dürfte nicht in allen Kommunen realisierbar sein.
(22 Kommunen)
- Wenig praktikabel im Hinblick auf die Vorlaufzeit für Wohnungssuche, Herrichtung und Ausstattung
(18 Kommunen)
- Risiko der überproportionalen Belastung einzelner Kommunen und der Bildung bzw. Ausweitung von Ballungsräumen
(3 Kommunen)
- Für örtliche Träger ergäben sich durch die unmittelbare Zuweisung nach dem Aufnahmeverfahren zusätzliche Aufgaben und Folgekosten
(24 Kommunen)
 - höherer Organisations- und Betreuungsaufwand
(14 Kommunen)
 - Verkürzung oder Wegfall der Vorbereitungszeiten zur Aufnahme bereiten Probleme.
(18 Kommunen)
 - zusätzliche finanzielle Belastungen aus dann zu schließenden Mietverhältnissen (Vorhaltekosten, Haftung für Schäden, Renovierungen, Räumungskosten, Mietkosten bei Untertauchen)
(21 Kommunen)

- Kostenpauschale bereits jetzt nicht auskömmlich. Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird zu weiteren Kostensteigerungen führen.
(5 Kommunen)
- Nach den Erfahrungen aus der Praxis ist eine Unterbringung zunächst in einem Wohnheim zur Orientierung mit Unterstützung von Sozialarbeitern sehr wertvoll und wichtig.
(5 Kommunen)
- Selbst in Zeiten sinkender Asylbewerberzahlen haben landeseigene Gemeinschaftsunterkünfte einen wichtigen Zweck
(5 Kommunen)
 - Nicht nur in der Phase der Erstaufnahme sondern auch im Rahmen der Unterbringung übernimmt die landeseigene Einrichtung in der Anfangsphase einen organisatorischen Mehraufwand, wie zum Beispiel ständig zur Verfügung stehende Ansprechpartner, sozialpädagogische Betreuung, Dolmetscher und amtsärztliche Untersuchungen.
(5 Kommunen)
 - Vergleich der Kosten in landeseigenen Einrichtungen und der Unterbringung in Kommunen ist so nicht statthaft, da Versorgung und Betreuung bei der Erstaufnahme und Anfangsphase intensiver sein muss und daher zwangsläufig höhere Kosten verursacht.
(2 Kommunen)
 - Die Abschaffung landeseigener Gemeinschaftsunterkünfte bedeutet eine Kostenverlagerung vom Land auf die Kommunen.
(5 Kommunen)

Im Auftrage

Botta-Biercamp